

Fünfte Durchführungsbestimmung* zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe.

Vom 19. September 1962

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. Februar 1952 (GBl. S. 199) erhält folgende Fassung:

„(1) Versicherungsschutz wird allen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, die durch ihren Finanzplan mit dem Staatshaushalt verbunden sind, einschließlich der sozialistischen Großhandelsgesellschaften gewährt. Für die volkseigenen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für Fischereibetriebe, für die Betriebe und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post sowie für organisations-eigene Betriebe wird der Versicherungsschutz besonders geregelt.

(2) Versicherungsschutz für Ex- und Importgüter, für Schäden im Ausland (ausgenommen Unfälle von Mitarbeitern, soweit es sich um Bürger der Deutschen Demokratischen Republik handelt), für Schäden, die an Luft- und Wasserfahrzeugen bzw. durch diese verursacht werden (ausgenommen Sportboote), sowie für Schäden, bei denen eine Entschädigungsleistung in fremder Währung in Frage kommt, ist besonders zu beantragen.“

§ 2

(1) Bei Schadenfällen nach §§ 2, 3 und 5 der Dritten Durchführungsbestimmung wird eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn der ersatzpflichtige Schaden je Ereignis 500 DM übersteigt.

(2) Bei Schadenfällen nach §§ 6 und 7 der Dritten Durchführungsbestimmung wird für Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden unter 100 DM kein Versicherungsschutz gewährt.

§ 3

(1) Die Deutsche Versicherungs-Anstalt ist berechtigt,

a) die Betriebsleiter aufzufordern, festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Hiervon ist dem Leiter des übergeordneten Organs des Betriebes und dem zuständigen Kontrollorgan auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder des Brandschutzes Kenntnis zu geben;

b) den Leiter des übergeordneten Organs aufzufordern, der Aussetzung des Versicherungsschutzes — ausgenommen des Unfall-Versicherungsschutzes

für die Werktätigen — für Schäden aus diesen Gefahrenquellen zuzustimmen, wenn diese vom Betriebsleiter schuldhaft nicht in der vorgesehenen Frist beseitigt wurden. Der Leiter des übergeordneten Organs kann die Zustimmung verweigern, wenn von ihm unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahrenquellen veranlaßt werden. Von einer Aussetzung des Versicherungsschutzes ist dem zuständigen Kontrollorgan für den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder den Brandschutz Kenntnis zu geben.

(2) Haben die Betriebe gegen die ihnen im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten grobfahrlässig verstoßen, so hat die Deutsche Versicherungs-Anstalt das Recht, den an den Geschädigten nach den Bestimmungen des § 98 des Gesetzbuches der Arbeit geleisteten Entschädigungsbetrag ganz oder teilweise vom Betrieb zurückzufordern. Den zuständigen Kontrollorganen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 4 * ■

(1) Die Beitragszahlung für den Versicherungsschutz nach dem Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Betriebe erfolgt ab 1. Januar 1963 zentral aus dem Staatshaushalt. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsweise werden zwischen dem Minister der Finanzen und der Deutschen Versicherungs-Anstalt vereinbart.

(2) Für das Jahr 1962 erfolgt die Beitragszahlung noch wie bisher durch die Betriebe an die Deutsche Versicherungs-Anstalt.

§ 5

(1) Die von den nach § 1 versicherten Betrieben abgeschlossenen Sach Versicherungsverträge erlöschen mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung. Soweit durch diese Verträge Versicherungsschutz über die Bestimmungen des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Betriebe und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen hinaus gewährt wurde, bleibt dieser bis zum 31. Dezember 1962 bestehen. Die Bestimmungen des § 2 dieser Durchführungsbestimmung finden jedoch auch auf diesen Versicherungsschutz Anwendung.

(2) Folgende Versicherungsverträge werden von der Regelung gemäß Abs. 1 nicht berührt:

- a) bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs AG abgeschlossene Versicherungsverträge,
- b) Versicherungsverträge zugunsten Dritter, zu denen die Versicherungsbeiträge den Dritten von den Betrieben in Rechnung gestellt werden,
- c) Speditionsversicherungen und Frachtführer-Haftpflicht Versicherungen.

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft.

◆ 4. DB (GBl. 11 1960 Nr. 38 S. 419)